

Ein Zwangssyndikat der Kohlenbergwerke in Deutschland.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 12. Juli. Das Wolffsche Bureau meldet: Durch einen heutigen Beschluß des Bundesrates werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlen- und Braunkohlenbergwerken ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung, die Förderung sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse obliegt. Durch die Errichtung einer derartigen Zwangsgesellschaft werden die Bergwerksbesitzer in der Förderung und dem Absatz gewissen Beschränkungen unterliegen. Den Gesellschaftern obliegt namentlich die Verpflichtung, vom Geschäftsbeginn der neu zu gründenden Gesellschaft ihre Bergwerkserzeugnisse dieser Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

Zur Sicherung der öffentlichen Interessen gegenüber dem starken wirtschaftlichen Einfluß eines solchen Zwangssyndikats der Zechenbesitzer ist dem Staat eine gewisse Einflußnahme bei der Preisbildung vorbehalten und es ist die Bestellung eines Staatskommissärs vorgesehen. Praktische Bedeutung wird die Verordnung bei der Erneuerung des rheinisch-westfälischen Kohlen-syndikats, welches am 31. Dezember 1915 abläuft, gewinnen, da vom 1. Oktober 1915 ab die Zechenbesitzer bereits über ihre Produktion nach dem 1. Jänner 1916 frei verfügen können.

Die bisherigen Versuche zur Verlängerung des Syndikats sind hauptsächlich wegen der Beteiligung der sogenannten Außenseiter erfolglos geblieben. Der Eintritt des syndikatslosen Zustandes würde von tiefgreifenden Störungen unfres Wirtschaftslebens begleitet sein, denen während des Krieges und während der auf ihn folgenden Jahre mit allen zulässigen Mitteln vorgebeugt werden muß.

Das Zwangssyndikat sichert die weitere ruhige Entwicklung im Kohlenbergbau und sorgt infolge des dem Staate vorbehaltenen Einflusses für eine gewisse Stetigkeit der Kohlenpreise im Interesse sowohl der Bergwerksbesitzer als auch der Verbraucher.

Den Zechenbesitzern ist aber auch noch der Weg des freiwilligen Zusammenschlusses offengelassen, weil ausdrücklich bestimmt wird, daß von der Befugnis zur Bildung des Zwangssyndikats kein Gebrauch gemacht wird, wenn die Bergwerksbesitzer 97 Prozent der Gesamtförderung in dem betreffenden Bezirk innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist eine Absatzvereinigung bilden, wobei auch dem Staat ein gewisses Einflußrecht eingeräumt wird.